Rheinbach, 27.02.2023

Einladung

zur 11/8. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 09.03.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 09.03.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach	BV/1886/2023
2	Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2023/2024	BV/1873/2023
3	Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern	BA/0063/2022
4	Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach	BV/1888/2023
5	Förderung eines Familienzentrums im Verbund	BV/1887/2023
6	Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung	
B)	**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**	
7	Bestellung einer neuen Leitung des Jugendamtes	BV/1890/2023
8	Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung	

TOP Ö 1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1886/2023

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**09.03.2023**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/24 bis 2025/2026 wird wie dargestellt beschlossen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, über das Nachfrageverhalten und Belegungsverfahren von Betreuungsplätzen für Kinder weiter zu berichten.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung ist Bestandteil der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellenden Jugendhilfeplanung. Die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch § 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die allgemein geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) zurückgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte letztmalig in seiner Sitzung am 08.03.2022 die Verwaltung mit der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung.

2.1 Kindergartenjahr 2022/2023

Im noch laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 ist festzustellen, dass das tatsächliche Nachfrageverhalten für Kinder ab dem dritten Lebensjahr nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit dem vorgehaltenen Angebot gedeckt werden kann. Auch konnte im noch laufenden Kindergartenjahr allen Kindern mit Fluchthintergrund, die einen Betreuungsbedarf gel-

tend machten, ein Angebot unterbreitet werden.

Die nachfolgenden Aufstellungen geben Auskunft über die aktuelle Platzversorgung in Rheinbach zum 31.12.2022.

Platzversorgung gesamtes Stadtgebiet 2022/2023

Altersgruppen	Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege zum 01.08.2022 genehmigt	Tatsächliche Belegung bis zum 31.12.2022
3-6 Jahre	730	730
Unter 3 Kita	139	139
Unter 3 Tagespflege	125	118
Gesamt	**994**	**987**

Diese Zahlen zeigen, dass das Platzangebot im aktuellen Kindergartenjahr 2022/2023 ausreichend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Belegungszahlen durch kurzfristige Weg- und Zuzüge und unterjährige Aufnahmen schwanken. Gerade in der Betreuung durch die Kindertagespflege ist dies häufig der Fall, da Kinder mit Erreichen des 1. Lebensjahres – meistens unterjährig - die Betreuung beginnen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass 16 Rheinbacher Kinder außerhalb von Rheinbach durch Kindertagespflegepersonen betreut werden. Wobei auch insgesamt von Rheinbacher Kindertagespflegepersonen 10 Kinder mit Wohnort außerhalb Rheinbachs betreut werden.

Im Folgenden werden – getrennt nach ehemaligen Schuleinzugsbezirken – die Belegungen in den Einrichtungen im Kindergartenjahr 2022/2023 dargestellt (Stand 31.12.2022)

Kindertageseinrichtungen Rheinbach (Kernstadt):

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
89	88	460	466	1	0

Die Zahlen zeigen, dass die Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch (ab dem 3. Lebensjahr) in der Kernstadt auch mit den im gesetzlichen Rahmen erlaubten Überbelegungen ausreicht. Kinder mit Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr können in der Tagespflege bzw. in Kindertageseinrichtungen versorgt werden.

Rheinbacher Ortschaften

Kindertageseinrichtungen Flerzheim
(Ortschaften: Flerzheim, Peppenhoven, Ramershoven)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
15	16	65	65	0	0

Die Plätze decken sich mit der Inanspruchnahme zu 100 %. Die Erfüllung des Rechtsanspruches im laufenden Kindergartenjahr kann weiter gewährleistet werden.

Kindertageseinrichtungen Höhenorte
(Ortschaften: Neukirchen, Hilberath, Queckenberg und Wohnorte)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
20	20	87	82	0	5

Auch hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme zu fast 100 %. Wobei nicht alle Kinder aus den ehemaligen Schuleinzugsbezirken die wohnortnahe Einrichtung besuchen, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet die Betreuung erfolgt. Die freien Plätze für ü3-Kinder befinden sich in der Kindertageseinrichtung „Spielbude“ Hilberath /Todenfeld und der Kindertageseinrichtung „Sumsemann“ in Queckenberg.

Kindertageseinrichtung Oberdrees
(Ortschaften: Oberdrees, Niederdrees)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
6	6	37	38	0	0

Hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme zu 100 %.

Kindertageseinrichtung Wormersdorf:
(Ortschaften: Wormersdorf, Klein Altendorf)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
9	10	81	80	0	1

In Wormersdorf ist der Bedarf an Betreuungsplätzen weiterhin hoch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Wormersdorfer Kindern werden diese in Kindertageseinrichtungen der Kernstadt und anderen Ortschaften betreut, was dem Wunsch der Eltern auch entspricht und der Rechtsanspruch auf Betreuung kann so erfüllt werden.

Folgende Deckung wurde für 2,5 Jahrgänge im Kindergartenjahr 2022/2023 für Kinder unter 3 Jahren erreicht:

Deckung 2022/2023 u3 Kinder ()

	2,5 * Jahrgänge	Plätze für u3 Kinder in Kindertages- einrichtungen	Deckung	Plätze für u3 Kinder in Kinder- tagespflege	Deckung mit Kindertagespflege
Rheinbach Gesamt:	596	139	23%	125	44%
Kernstadt:	317	89	28%		
Flerzheim:	70	15	21%		
Höhenorte:	84	20	24%		
Oberdrees:	47	6	13%		
Wormersdorf:	78	9	12%		

* Geburten auf Basis der letzten 4 Jahre

Durch die fast 100 %ige Belegung der u3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2022/23 insgesamt eine Deckung von 44 % erreicht.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bzw. ab dem 1. Lebensjahr war in den vergangenen Jahren ein stetiger Anstieg zu verzeichnen, welcher durch die Kindertagespflege gedeckt wird. Im noch laufenden Kindergartenjahr ist die Nachfrage leicht zurückgegangen. Dies kann vielleicht an der pandemischen und wirtschaftlichen Lage liegen, da durch Homeoffice und evtl. auch aus Kostengründen die Kinderbetreuung weiter von den Erziehungsberechtigten zu Hause wahrgenommen wird.

Aktuell sind 26 Kindertagespflegepersonen in Rheinbach tätig und mit den angebotenen Betreuungsplätzen im u3 Bereich ist die Kindertagespflege weiterhin ein wichtiges Standbein der Betreuungslandschaft in Rheinbach.

Fazit:

Für das laufende Kindergartenjahr 2022/2023 ist festzustellen, dass das Betreuungsangebot für Kinder über 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen ausreichend ist und der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit den vorhandenen Plätzen ebenfalls ausreicht. Klagen auf Erfüllung des Rechtsanspruches liegen zurzeit keine vor.
Die Unterbringung von Kindern in nicht wohnortnahen Einrichtungen erfolgt häufiger. Dies wird u.a. begründet durch das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (da die angebotenen Betreuungsformen und Trägerstrukturen in den ortsansässigen Kitas nicht immer dem Wunsch der Eltern entsprechen).

In den Rheinbacher Kindertageseinrichtungen werden einige Kinder aus anderen Kommunen betreut (bedingt durch Weg- oder Zuzug im Laufe des Kindergartenjahres), wobei Kinder aus der Stadt Rheinbach ebenfalls Einrichtungen anderer Kommunen, Betriebskindergärten u.a. besuchen. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz erfolgt mit den Städten Bonn und dem Kreis Euskirchen eine entsprechende Rechnungsstellung.

2.2 Kindergartenbedarfsplanung ab dem Kindergartenjahr 2023/2024

Bei der weiteren Planung ist der Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr weiter mit einzubeziehen (der seit dem 01.08.2013 gesetzlich verankert ist) sowie auch die Versorgung der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben.

Die Geburtenzahlen für Rheinbach in den letzten Jahren stellen sich wie folgt dar:
(Stand 31.12.2022)

	01.10.2016 - 30.09.2017	01.10.2017 - 30.09.2018	01.10.2018 - 30.09.2019	01.10.2019 - 30.09.2020	01.10.2020 - 30.09.2021	01.10.2021 - 30.09.2022
Rheinbach Gesamt	228	262	220	254	206	185
Kernstadt	125	144	122	130	113	97
Flerzheim	23	33	25	31	24	21
Oberdrees	14	17	15	21	18	17
Wormersdorf	35	39	34	29	23	25
Höhenorte	31	29	24	43	28	25

Aus der v.g. Aufstellung ist ersichtlich, dass ab dem Geburtenzeitraum 2016/2017 (Schuleingangsjahrgang zum 01.08.2023) mit 228 Geburten in den Folgejahren große Schwankungen zu verzeichnen sind und die Tendenz zu einer Reduzierung der Geburtenzahl zu erkennen ist. Die in den vergangenen Jahren häufig vorgenommenen Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen können somit vermieden werden. Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit gegeben, evtl. eine Erhöhung der u3-Angebote in den Kindertageseinrichtungen zu beplanen.

Die Aufstellung „Geburtenjahrgänge“ zeigt, wie sich die Geburtenzahlen in den nächsten Jahren bei dem derzeitigen Platzangebot (mit dem für 2023/2024 geschaffenen Platzangebot) für Kinder ab dem dritten Lebensjahr auswirken werden. Es wird ein 100 %iger Betreuungsbedarf der über dreijährigen Kinder der Planung zugrunde gelegt (d.h., dass drei komplette Jahrgänge Berücksichtigung fanden).

Bei dieser Darstellung wurde bei den Jahrgängen das jeweilige Schuleintrittsdatum der Kindergartenjahre berücksichtigt. Nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August des selben Jahres.

Stadt Rheinbach									Stand:
100% 3 Jahrgänge									10.01.2023
	Plätze Kigajahr	**Plätze**	**Kindergartenjahr 2023/2024**		**Kindergartenjahr 2024/2025**		**Kindergartenjahr 2025/2026**	
	23/24 Kinder	**für Kinder**	**Kinder**	**fehlende**	**Kinder**	**fehlende**	**Kinder**	**fehlende**
	unter 3 Jahren	**von 3 Jahre**	*01.10.2017 -*	**Plätze**	*01.10.2018 -*	**Plätze**	*01.10.2019 -*	**Plätze**
		bis Schuleinrtritt	*31.10.2020*		*31.10.2021*		*31.10.2022*	
Grundschulbezirk 1	85	468	395	-73	372	-96	340	-128
Rheinbach								
Grundschulbezirk 2	14	68	86	18	83	15	79	11
Flerzheim, Ramershoven,								
Peppenhoven								
Grundschulbezirk 3	12	53	54	1	52	-1	48	-5
Neukirchen								
Berscheid, Groß-, Klein-								
schlebach, Irlen-								
busch, Krahforst,								
Merzbach, Scherbach,								
Grundschulbezirk 3	3	20	22	2	25	5	25	5
Queckenberg								
Hardt,Loch,Sürst								
Grundschulbezirk 3	5	14	24	10	20	6	24	10
Hildberath,								
Todenfeld								
Grundschulbezirk 4	6	38	55	17	55	17	55	17
Nieder-, Ober**drees**								
Grundschulbezirk 5	12	76	106	30	86	10	75	-1
Wormersdorf,								
Klein Altendorf								
insgesamt	137	737	742	5	693	-44	646	-91

Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder über drei Jahre ist nach aktueller Belegung in den Kindertageseinrichtungen und eingehenden Bedarfsmeldungen (Zuzüge) beim Jugendamt für das noch laufende Kindergartenjahr 2022/23 gewährleistet. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 ist mit dem geplanten Platzangebot die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung – bei 100%iger Auslastung – gewährleistet, der gemeldete Bedarf kann mit den zur Verfügung stehenden Plätzen erfüllt werden (sh. BV/1873/2023). Für die Folgejahre ist nach den derzeitigen Geburtenzahlen ein Überschuss an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zu verzeichnen. Hier ist ggfs. die Möglichkeit der Änderung der Gruppenformen zu überprüfen, um die Anzahl der Betreuungsplätze für Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen.
Auch wenn die in Flerzheim und Wormersdorf angebotenen Betreuungsplätze nach den Geburtenzahlen nicht ausreichen, konnte nach dem Bedarfsmeldeverfahren für das Kindergar-

tenjahr 2023/24 allen Kindern über 3 Jahre ein Betreuungsplatz angeboten werden. Was auch zukünftig durch die in der Kernstadt zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgen soll. Zu erwähnen ist weiterhin, dass in den letzten beiden Kindergartenjahren die Zahl der Schulrückstellungen zugenommen hat. Dies führt auch dazu, dass sich der Überhang an Betreuungsplätzen reduziert.

Fazit:

Auf der Basis der v.g. Geburtenzahlen ist für die Folgejahre nach den derzeitigen Geburtenzahlen ein Überschuss an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zu verzeichnen. Hier ist ggfs. die Möglichkeit der Änderung der Gruppenformen zu überprüfen, um die Anzahl der Betreuungsplätze für Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, was dann zur Verringerung der Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr führt.

Ausbau der u3-Betreuung bis zum Kindergartenjahr 2025/2026

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht seit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Die Bundesregierung ging damals von einem Bedarf von 35 % bei den ein bis drei Jahre alten Kinder aus. Für NRW wurde von einer Ausbauquote von 32% ausgegangen. Es sollten 70% der Betreuungen in Kindertageseinrichtungen und 30% durch die Kindertagespflege gedeckt werden.
Aktuell beträgt die Versorgungsquote in Rheinbach für Kinder unter 3 Jahren 45 % (die Betreuung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen).

Die v.g. Quote wurde in der Vergangenheit in Rheinbach erreicht bzw. überschritten. Eine Prognose für die kommenden Jahre ist weiterhin schwierig, da das Nachfrage- und Buchungsverhalten der Eltern keine Kontinuität zeigt.

Auch wenn in den letzten Jahren bei Kindern ab dem ersten Lebensjahr eine wöchentliche Betreuung von 25 Stunden in der Kindertagespflege häufig als ausreichend betrachtet wurde, hat sich das Nachfrageverhalten der Eltern bezüglich der Art und des Umfanges der Betreuung geändert. Die Nachfrage nach Plätzen in einer Kindertageseinrichtung ab dem 1. und 2. Lebensjahr häufen sich, Prognosen sind aber weiterhin schwierig zu erstellen.

Fazit:

Eine konstante Geburtenanzahl ist nicht zu verzeichnen, was die Planung der Betreuungsplätze zusätzlich erschwert.
Die Bedarfsentwicklung von u3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Plätzen für Kinder über 3 Jahren - mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung – muss weiter beobachtet werden, um den möglichen Ausbau von Betreuungsplätzen – hauptsächlich im u3 Bereich - zu planen**.**

TOP Ö 2

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1873/2023

Freigabedatum:
27.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**09.03.2023**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2023/2024**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt der Stadt Rheinbach meldet dem LVR Rheinland bis zum 15.03.2023 auf der Grundlage der beigefügten Belegungsstruktur die Pauschalen und sonstigen Förderzuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Zahl der Kinder in Tagespflege nebst der weiteren Förderbeträge für das Kindergartenjahr 2023/2024. Die Anlage „Belegungsstruktur 2023/2024“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Geringfügigen Abweichungen durch notwendige Änderungen oder durch zusätzliche Anmeldungen, die bis zum 15.03.2023 dem Jugendamt bekannt werden, stimmt der Jugendhilfeausschuss zu.

Weiter sind zum 15.03.2023 zu beantragen

- die Mietzuschüsse nach § 34 KiBiz
- die Eingruppigen- und Waldzuschüsse nach § 35 KiBiz
- die Zuschüsse für plusKITA und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach §§ 44 und 45 KiBiz
- die Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 46 KiBiz
- die Zuschüsse für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 47 KiBiz
- die Zuschüsse für zertifizierte Familienzentren nach § 43 KiBiz.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für 120 Plätze Zuschüsse beantragt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt angemeldet.

Erläuterungen:

2.Sachverhalt

Neben der Bedarfsplanung zur Einrichtung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, jährlich zum 15. März die für das bevorstehende Kindergartenjahr (01.08.2023 – 31.07.2024) geplanten Betreuungsplätze dem Land NRW über den Landschaftsverband Rheinland zu melden. Diese Meldung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Zur Ermittlung der Anzahl und Höhe der dem Land NRW zum 15.03.2023 verbindlich zu meldenden Kindpauschalen u.a. Förderungen hat die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die vorhandene Angebotsstruktur mit der aktuellen Nachfragesituation abgeglichen. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurden mit den Trägervertretern Gespräche über die künftigen Angebotsstrukturen geführt.
Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Kindpauschalen einschließlich der anderen Förderbeiträge und dem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze entstehen, sind für die Stadt Rheinbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz rechtlich verpflichtend.

2.1. Bedarfsermittlung Kindergartenjahr 2023/2024

Um den konkreten Bedarf für das Kindergartenjahr 2023/2024 zu ermitteln, wurden Anfang Januar 2023 die Anmeldelisten aller Kitas abgeglichen und die Bedarfsmeldungen der Eltern mit einbezogen.
Nach Erfassung und Abgleich dieser Meldungen und der Abstimmungsgespräche sollten zum 01.08.2023 insgesamt 874 Betreuungsplätze in 19 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hiernach ständen in 2023/24 737 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 137 für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, in der Kindertagespflege werden 120 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bereit gestellt, so dass insgesamt 994 Betreuungsplätze angeboten werden.

Kindertagesbetreuungsplätze in Rheinbach zum Kindergartenjahr 2023/24

Kindertagesbetreuung – Angebot zum 01.08.2023	
Plätze in Kindertagesstätten für Kinder ab 3 Jahren	737
Plätze in Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren	137
(ab 1 Jahr im Studentenwerk, Liebfrauenwiese, St. Helena)	___
Betreuungsplätze in Kindertagesstätten insgesamt	874
Betreuungsplätze in der Kindertagespflege	120
Plätze in Kindertagesbetreuung insgesamt	994

Kinderzahlen (Kigajahr 2023/24)

Kinder geboren zwischen dem 01.10.2017 und dem 31.07.2018 (5 Jahre)		220
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2018 und dem 31.07.2019 (4 Jahre)		226
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2019 und dem 31.07.2020 (3 Jahre)		252
Insgesamt Kinder von 3 bis 5 Jahren		698
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2020 und dem 31.10.2020 (3 Jahre)		52
(Stichtag Ü3)		750
- angebotene Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren:		737
erforderliche Betreuungspl. für Kinder über 3 Jahren (rechnerisch):		750
= Überhang/fehlende Betreuungspl. für Kinder über 3 Jahren (rechnerisch):		-13
Kinder geboren zwischen dem 01.11.2020 und dem 31.07.2021 (2 Jahre)		156
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2021 und dem 31.07.2022 (1 Jahr)		192
Kinder von 1 bis 2 Jahren		348
Kinder geboren zwischen dem 01.08.2022 und dem 31.07.2023	geschätzt	163*
* (01.08.22 bis 31.12.22 – 68 Kinder geb.)		511

- Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren	
in Kindertagesstätten vorhanden	137
in Kindertagespflege vorhanden	120
Summe Betreuungsplätze 2023/2024	257

2.1.1 Kinder unter 3 Jahren

In 2013 wurde mit den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) u.a. der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 festgelegt. (zur Erklärung: unter frühkindlicher Förderung ist ein Betreuungsangebot zu verstehen, ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht erst mit dem 3. Geburtstag des Kindes). Zum damaligen Zeitpunkt sollte ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 32 % (bundesweit 35 %) der Kinder unter drei Jahren aufgebaut werden. Eine Änderung dieser Quoten erfolgte nicht.

Zum Stichtag 01.11.2020 bis 31.07.2023 sind nach der Einwohnerstatistik mit 511 Kindern unter drei Jahren in Rheinbach gemeldet (sh. vorstehende Aufstellung).
Bei einem Bedarf von 32 % müsste nach dieser Hochrechnung für 163 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz vorhanden sein.
In den Kindertageseinrichtungen stehen im Kindergartenjahr 2023/2024 - nach derzeitiger Planung - 137 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung, 120 Plätze in der Kindertagespflege, so dass insgesamt 257 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden können. Dies entspräche einer Deckungsquote von 50,3 %.
Nach den derzeitigen Bedarfsanfragen können diese mit den angebotenen Betreuungsplätzen berücksichtigt werden.

2.1.2 Kinder über 3 Jahre

Wie unter Punkt 2 aufgeführt, ist mit den für das Kindergartenjahr 2023/24 geplanten Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Bedarf für Kinder ab dem 3. Lebensjahr rein rechnerisch nicht gedeckt (13 Plätze fehlen). Bei der Berechnung wurde von allen in Rheinbach melderechtlich erfassten Kindern der v.g. Geburtsjahrgänge zum 31.12.2022 ausgegangen. Hierin sind auch die Kinder berücksichtigt, die in auswärtigen Jugendamtsbezirken eine Kindertageseinrichtung besuchen. Aktuell sind dies 11 Kinder womit der v.g. Platzmangel rechnerisch ausgeglichen wird. 1 Kind aus dem Kreis Euskirchen wird aktuell in Rheinbach betreut.

Es sind noch vereinzelt Kapazitäten frei, so dass Nachmeldungen von Betreuungsbedarfen – ohne Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen – berücksichtigt werden können.

Bei den mit den Trägern abgestimmten Belegungsstrukturen für das Kindergartenjahr 2023/24 wurden nur dann Überbelegungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in den Gruppen mit Betreuung für Kinder über 3 Jahre eingeplant, wenn dies aufgrund der Altersstruktur in den jeweiligen Einrichtungen erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um die Kita`s Liebfrauenwiese, St. Helena, Studierendenwerk und St. Ursula.

2.2 Angebot im Kindergartenjahr 2023/2024 im Jugendamtsbezirk Rheinbach

Die Zusammenfassung der Belegungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 (Anlage), welche nach dem Bedarf / den Anfragen in den einzelnen Einrichtungen und dem Gesamtbedarf im Stadtgebiet erarbeitet wurden, zeigt im Einzelnen, welches Angebot in den Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2023 zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 würden somit insgesamt nach dieser Aufstellung insgesamt 874 Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks Rheinbach angeboten, wovon für 137 Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden, für Kinder über 3 Jahre 737 Plätze. Im Bereich der Kindertagespflege sollen im kommenden Kindergartenjahr 120 Betreuungsplätze angeboten werden.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des KiBiz beschlossen. Diese beinhaltet u.a. eine geänderte Finanzierungsberechnung. Die in den vergangenen Jahren gewährten Zuschüsse (zusätzlicher u3 Zuschuss, Verfügungspauschale, Zuschuss zur Qualitätssicherung) wurden in die Kindpauschale hinzugerechnet, die prozentualen Zuschussanteile des Landes und der Kommune geändert sowie ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr gesetzlich verankert.

Die Höhe der Kindpauschalen nach KiBiz (Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz wurde vom MfKJFFFI auf 3,46 % festgesetzt, Erlass vom 22.12.2022) stellen sich im Kindergartenjahr 2023/2024 wie folgt dar:

Kibizpauschalen 2023/2024	
GF Ia/25h	6.697,57 €
GF Ib/35h	9.003,74 €
GF Ic/45h	11.588,19 €
GF IIa/25h	14.200,09 €
GF IIb/35h	19.215,33 €
GF IIc/45h	24.646,20 €
GF IIIa/25h	5.251,59 €
GF IIIb/35h	7.066,89 €
GFIIIc/45 h	10.269,46 €
KmB u3	26.641,34 €
KmB ü3	23.032,76 €
KmB GF IIc	26.596,42 €

Der in § 34 Abs. 2 KiBiz aufgeführte Mietzuschuss für die Einrichtungen in Hilberath (Elterninitiative Spielbude e.V.), Flerzheim (Elterninitiative Kleine Strolche e.V.), der Lebenshilfe Bonn (integrative Einrichtung „Rasselbande“) und der Kindertageseinrichtung Theodor Fliedner wird ebenfalls bei der Meldung zum 15.03.2023 berücksichtigt (Fortschreibungsrat beträgt 7,64 % lt. v.g. Erlass).

Weiterhin erfolgt bei 2 eingruppigen Einrichtungen und dem Waldkindergarten nach § 35 Abs. 1 und 2 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses in Höhe von 15.000,00 €.

Folgende Einrichtungen erfüllen die Voraussetzung der v.g. Gesetzesvorschrift:
- Elterninitiative Spielbude Hilberath/Todenfeld e.V.
- Elterninitiative Sumsemann Queckenberg e.V.
- Elterninitiative Waldkindergarten e.V.

Diese möglichen Zuschussgewährungen sind zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen erforderlich und sind beim Landesjugendamt bei der Meldung zum 15.03.2023 mit zu beantragen.

Weiterhin erhalten die Kindertageseinrichtungen nach KiBiz vom Land zusätzliche Zuschüsse, die den Haushalt der Stadt Rheinbach nicht belasten.

Dies sind:
- Zuschüsse für plusKiITA (Kita Hopsala) und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen nach §§ 44, 45 KiBiz (Kita: Elterninitiative Wibbelstätz, Kath. Kita St. Helena, Elterninitiative Kleine Strolche)
- Zuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz
  Hierzu zählen Zuschüsse für Praktikumsplätze in Kindertageseinrichtungen, für in Ausbildung befindliche Personen (piA-Zuschuss), Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (Zuschüsse wurden beantragt für: Kita Wibbelstätz, Rasselbande, Liebfrauenwiese, St. Ursula, St. Josef, St. Maria, Studierendenwerk, Hopsala, Schatzinsel, Lummerland, Stadtpark)
- Zuschüsse zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege (§ 47 Abs. 2 und 3 KiBiz).

Die im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheinbach zertifizierten Familienzentren erhalten im Kindergartenjahr 2023/24 eine Landesförderung in Höhe von 21.076,55 € je Einrichtung (§ 43 KiBiz). Dies wird ebenfalls bei der diesjährigen Meldung zum 15.03.2023 berücksichtigt.

Bei den Einrichtungen handelt es sich um:

- Kath. Kindertageseinrichtung Liebfrauenwiese im Verbund mit der Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena, Rheinbach;
- städtische Tageseinrichtung für Kinder Hopsala, Rheinbach als Verbund Familienzentrum mit
  den städt. Kita`s Schatzinsel und Stadtpark (sh. separaten Beratungspunkt)
- Kindertageseinrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Wormersdorf;
- integrative Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Lebenshilfe Bonn e.V., Rheinbach.

Für den Bereich der Tagespflege beträgt die Pauschale laut § 24 Abs. 2 i.V.m § 37 KiBiz 1.168,69 € pro Platz im Kindergartenjahr.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt für das Kalenderjahr 2023 eingeplant.

Anlage:
Belegungsstruktur 2023/2024

TOP Ö 2

Belegungsstruktur 2023/24 (Stand 09.02.2023)

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2022/23	Gruppenstruktur 2022/23	Planung Gruppenstruktur 2023/24	Planung 2023/24 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2023/2024 Ü3-Plätze	Planung 2023/24 u3-Plätze
Städt. Kita "Hopsala"	65 Plätze davon 10 u3	I - 25 K, 8 K u3 - 35 Std I - 15 K, 2 K u3 - 45 Std III - 9 K - 35 Std III - 16 K - 45 Std Summe: 65 Kinder davon 10 K u3	I - 25 K, 7 K u3 - 35 Std I - 15 K, 1 K u3 - 45 Std III - 10 K - 35 Std III - 15 K - 45 Std Summe: 65 Kinder davon 8 K u3	65	57	8
Städt. Kita "Lummerland"	26 Plätze ü3	III - 26 K ü3 - 35 Std Summe: 26 Kinder	III - 25 K ü3 - 35 Std Summe: 25 Kinder	25	25	0
Städt. Kita "Stadtpark"	30 Plätze ü3	III - 18 K -35 Std III - 12 K - 45 Std Summe: 30 Kinder	III - 18 K -35 Std III - 12 K - 45 Std Summe: 30 Kinder	30	30	0
Ev. Kita Theodor Fliedner	62 Plätze davon 10 u3	I - 21 K, 6 K u3 - 35 Std I - 19 K, 4 K u3 - 45 Std III - 13 K - 35 Std III - 9 K - 45 Std Summe: 62 Kinder davon 10 K u3	I - 21 K, 6 K u3 - 35 Std I - 19 K, 4 K u3 - 45 Std III - 13 K - 35 Std III - 9 K - 45 Std Summe: 62 Kinder davon 10 K u3	62	52	10
Kath. Kita Liebfrauenwiese	79 Plätze davon 16 u3	I - 12 K, 5 K u3 - 35 Std I - 10 K, 1 K u3 - 45 Std II - 3 K u3 - 35 Std II - 7 K u3 - 45 Std III - 27 K ü3 - 35 Std III - 20 K ü3 - 45 Std Summe: 79 Kinder davon 16 K u3	I - 12 K, 6 K u3 - 35 Std I - 10 K, 0 K u3 - 45 Std II - 3 K u3 - 35 Std II - 7 K u3 - 45 Std III - 28 K ü3 - 35 Std III - 20 K ü3 - 45 Std Summe: 80 Kinder davon 16 K u3	80	64	16

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2022/23	Gruppenstruktur 2022/23	Planung Gruppenstruktur 2023/24	Planung 2023/24 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2023/2024 Ü3-Plätze	Planung 2023/24 u3-Plätze
Kath. Kita St. Helena	58 Plätze davon 14 u3	I - 2 K u3 - 35 Std I - 19 K - 45 Std, 2 K u3 - 45 Std II - 8 K u3 - 35 Std II - 2 K u3 - 45 Std. III - 26 K ü3 - 35 Std III - 1 K ü3 - 45 Std Summe: 58 Kinder davon 14 K u3	I - 5 K u3 - 35 Std I - 17 K - 45 Std, 1 K u3 - 45 Std II - 6 K u3 - 35 Std II - 4 K u3 - 45 Std. III - 19 K ü3 - 35 Std III - 6 K ü3 - 45 Std Summe: 57 Kinder davon 16 K u3	57	41	16
Kita Wibbelstätz	61 Plätze davon 8 u3	I -7 K - 35 Std, 2 K u3 35 Std I - 32 K - 45 Std, 6 K u3 35 Std III - 5 K - 35 Std III - 17 K - 45 Std Summe: 61 Kinder davon 8 K u3	I -8 K - 35 Std, 6 K u3 I - 32 K - 45 Std, 2 K u3 III - 2 K - 35 Std III - 19 K - 45 Std Summe: 61 Kinder davon 8 K u3	61	53	8
Kita Naturkindergarten	55 Plätze davon 5 u3	I - 12 K - 35 Std, 3 K u3 35 Std I - 8 K - 45 Std, 2 K u3 45 Std III - 1 K - 25 Std III - 20 K - 35 Std III - 14 K - 45 Std Summe: 55 Kinder davon 5 K u3	I - 15 K - 35 Std, 5 K u3 35 Std I - 6 K - 45 Std, 0 K u3 45 Std III - 21 K - 35 Std III - 14 K - 45 Std Summe: 56 Kinder davon 5 K u3	56	51	5
Kita Waldkindergarten	35 Plätze davon 3 u3	I - 18 K, 3 K u3 - 35 Std III - 17 K - 35 Std Summe: 35 Kinder davon 3 K u3	I - 18 K, 4 K u3 - 35 Std III - 18 K - 35 Std Summe: 36 Kinder davon 4 K u3	36	32	4

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 20221/23	Gruppenstruktur 2022/23	Planung Gruppenstruktur 2023/24	Planung 2023/24 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2023/2024 Ü3-Plätze	Planung 2023/24 u3-Plätze
Kita "Rasselbande" Lebenshilfe Bonn	48 Plätze davon 15 KmB und 9 u3	I - 10 K, 3 K u3 - 35 Std I - 15 K, 6 K u3, 5 KmB - 45 Std III - 8 K, 5 KmB - 35 Std III - 15 K, 5 KmB - 45 Std Summe: 48 Kinder, 15 KmB, 9 K u3	I - 10 K , 2 K u3 - 35 Std I - 9 K, 2 K u3, 1 KmB - 45 Std III - 8 K, 5 KmB - 35 Std III - 22 K, 8 KmB - 45 Std Summe: 49 Kinder, 14 KmB,4 K u3	49	45	4
Kita des Studentenwerkes	30 Plätze davon 14 u3	I - 6 K - 35 Std, 1 K u3 I - 14 K - 45 Std, 3 K u3 II - 5 K u3 - 35 Std II - 5 K u3 - 45 Std Summe: 30 Kinder davon 14 K u3	I - 9 K - 35 Std, 2 K u3 I - 13 K - 45 Std, 2 K u3 II - 5 K u3 - 35 Std II - 5 K u3 - 45 Std Summe: 32 Kinder davon 14 K u3 und 2 Betriebsplätze	32	18	14
Kita Kleine Strolche, Flerzheim	40 Plätze davon 6 u3	I - 20 K 35 Std, 6 K u3 III - 20 K - 45 Std Summe: 40 Kinder davon 6 K u3	I - 19 K 35 Std, 6 K u3, 1 KmB III - 21 K - 45 Std Summe: 40 Kinder davon 6 K u3	40	34	6
Kath. Kita St. Ursula, Flerzheim	40 Plätze davon 9 u3	I - 24 K, 7K u3 - 35 Std 1 KmB I - 16 K, 2 K u3 - 45 Std 1 KmB Summe: 40 Kinder davon 9 K u3	I - 27 K, 7K u3 - 35 Std, 1 KmB I - 15 K, 1 K u3 - 45 Std Summe: 42 Kinder davon 8 K u3	42	34	8
Kita Spielbude, Hilberath	19 Plätze davon 5 u3	I - 19 K, 5 K u3 - 35 Std 1 KmB Summe: 19 Kinder davon 5 K u3	I - 19 K, 5 K u3 - 35 Std 1 KmB Summe: 19 Kinder davon 5 K u3	19	14	5
Kita "Schatzinsel", Neukirchen	65 Plätze davon 12 u3	I - 2x = 42 K, 12 K u3 - 35 Std III - 7 K - 35 Std III - 16 K - 45 Std Summe: 65 Kinder davon 12 K u3	I - 2x = 42 K, 12 K u3 - 35 Std III - 7 K - 35 Std III - 16 K - 45 Std Summe: 65 Kinder davon 12 K u3	65	53	12

Einrichtung	Gesamt Platzzahlen 2022/23	Gruppenstruktur 2022/23	Planung Gruppenstruktur 2023/24	Planung 2023/24 Gesamtzahl pro Kita	Planung 2023/2024 Ü3-Plätze	Planung 2023/24 u3-Plätze
Kath. Kita St. Aegidius, Oberdrees	43 Plätze davon 6 u3	I - 12 K, 4 K u3 -35 Std I -8 K, 2 K u3 - 45 Std III - 15 K - 35 Std III - 8 K - 45 Std Summe: 43 Kinder davon 6 K u3	I - 12 K, 5 K u3 -35 Std I - 8 K, 1 K u3 - 45 Std III - 17 K - 35 Std III - 7 K - 45 Std Summe: 44 Kinder davon 6 K u3	44	38	6
Kita Sumsemann, Queckenberg	23 Plätze davon 3 u3	I - 12 K, 3 K u3 - 35 Std III - 11 K - 35 Std Summe: 23 Kinder	I - 12 K, 3 K u3 - 35 Std III - 11 K - 35 Std Summe: 23 Kinder davon 3 K u3	23	20	3
Kath. Kita St. Josef, Wormersdorf	65 Plätze davon 9 u3	I - 18 K, 3 K u3 35 Std 1 KmB I - 22 K, 6 K u3 - 45 Std III - 25 K - 35 Std Summe: 65 Kinder davon 9 K u3	I - 18 K, 10 K u3 35 Std I - 22 K, 2 K u3 - 45 Std 2 KmB III - 23 K - 35 Std III - 2 K - 45 Std 1KmB Summe: 65 Kinder davon 12 K u3	65	53	12
Kath. Kita St. Maria, Wormersdorf	25 Plätze ü3	III - 25 K ü3 - 35 Std Summe: 25 Kinder	III - 23 K ü3 - 35 Std 1 KmB Summe: 23 Kinder	23	23	0
				874	**737**	**137**

2022/23	**869 Plätze**	**2023/24**	**874 Plätze**
	730 Plätze ü3		737 Plätze ü3
	139 Plätze u3		137 Plätze u3

TOP Ö 3

Bürgerantrag

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0063/2022

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	**09.03.2023**	**öffentlich**
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**27.03.2023**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**17.04.2023**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt	
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bürgerantrag sowie die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Erläuterungen:

Mit vorliegendem Bürgerantrag (Anlage 1) wird gebeten, die Elternbeitragssatzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 bezüglich der Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für sogenannte „Kann-Kinder“ zu prüfen und anzupassen.

Rechtliche Regelungen

§ 50 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht eine Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensjahres vor. Diese Beitragsbefreiung gilt gemäß der Vorschrift bis zum Schuleintritt. Der Gesetzgeber schuf mit dieser Formulierung eine eindeutige Regelung, die nicht auslegungsbedürftig ist.

§ 50 KiBiz – Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Auslegungsprobleme bestanden allerdings in der Regelung zur Beitragsfreiheit vor der Novellierung des Gesetzes.
§ 23 Abs. 3 KiBiz NRW **a.F.** zielte auf Beitragsbefreiung für maximal zwölf Monate im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab. Diese Vorschrift führte seinerzeit zu ähnlich behaupteter Ungleichbehandlung dergestalt, dass Kann-Kinder nicht vollumfänglich zwölf Monate beitragsfrei waren. Die vorgezogene Schulanmeldung, die in der Regel im November des Vorjahres stattfindet, führte dazu, dass die Beitragsbefreiung nicht „vollumfänglich" in Anspruch genommen werden konnte.
Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen von der Schule zurückgestellt wurden, traf der Gesetzgeber seinerzeit die Regelung, dass in diesen Ausnahmefällen die Befreiung max. 2 Jahre betragen könne (§ 23 Abs. 3 KiBiz a.F.) Für diese Kinder traf der Gesetzgeber seinerzeit also explizit eine Ausnahmeregelung.
In verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dieses Thema zur Frage einer beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung der Eltern von Stichtags- bzw. Regelkindern einerseits und Kann-Kindern andererseits nicht als Verstoß gewertet worden gegen Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. Janssen Dreier/ Selle in Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen, § 50/11.50 Nummer 1.1).
Mit der Novellierung des Gesetzes und der Regelung des § 50 Abs.1 KiBiz beabsichtigte der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung.
Ziel war die finanzielle Entlastung der Eltern zu erweitern und gleichzeitig eine Vorschrift zu gestalten, die in der Praxis keine Auslegungsprobleme erzeugt.
Deshalb wird in § 50 Abs. 3 KiBiz geregelt, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung die Inanspruchnahme beitragsfrei ist (der Stichtag zur Schulpflicht ergibt sich aus § 35 Schulgesetz NRW).

Diese Regelung wurde in § 3 Abs.1 letzter Satz der v.g. Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen vollständig aufgenommen und auch entsprechend angewandt.

In der Gesetzesbegründung zu KiBiz spricht der Gesetzgeber nicht von den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, sondern formuliert, dass diese Beitragsfreiheit in der Regel zwei Jahre beträgt. Aus dem Terminus „in der Regel" lässt sich ableiten, dass dem Gesetzgeber die Konstellationen bewusst waren, nämlich die, dass Kinder auf Antrag der Eltern frühzeitig eingeschult werden oder dass Kinder aus gesundheitlichen Gründen von der Schulpflicht zurückgestellt werden können, mit dem Ergebnis, dass sich dann eine Beitragsfreiheit auf maximal drei Jahre „verlängern" kann oder auf ein Jahr „verkürzen" kann.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass Eltern, deren Kinder auf Grund ihrer Antragstellung als Kann-Kind eingeschult werden, eine Form einer Ungleichbehandlung erleben. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Gefühl der erlebten Ungleichbehandlung auch dem Umstand geschuldet, dass im üblichen Sprachgebrauch, von den letzten zwei beitragsfreien Kindergartenjahren die Rede ist.

Die Vorschrift formuliert keinen Anspruch auf zwei beitragsfreie Kindergartenjahre, sondern eine Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt, die dann längstens, je nach Konstellation, drei Jahre betragen oder sich auf ein Jahr reduzieren kann.

Grundsätzlich steht es Eltern frei, ihr Kind als Kann-Kind in der Grundschule anzumelden. Mit dieser vorzeitigen Einschulung und der damit verbundenen Verkürzung der Kindergartenzeit ist aus Sicht der Verwaltung kein finanzieller Nachteil verbunden.
Die finanzielle Entlastung der Familien erfolgt aus Sicht der Verwaltung insoweit gleich, als dass Eltern, unabhängig davon, ob es sich um ein Kann- Kind oder ein Muss-Kind handelt, keine Beiträge zur Kinderbetreuung für ihre Kinder mehr zahlen müssen, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden und zwar ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.
Somit ist das Ziel, finanzielle Entlastung der Eltern herzustellen, erreicht.
Finanzielle Entlastung wird darüber hinaus durch die soziale Staffelung der Beiträge in der Satzung der Stadt Rheinbach erzeugt. Außerdem durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Betreuung durch die Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.
Außerdem sind, je nach Einkommenssituation für Familien auch andere Formen von Beitragsfreiheit möglich (§ 90 Abs. 3, 4 KiBiz). Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass Eltern in Rheinbach nicht aus finanziellen Gründen (wie oben ausgeführt) gehindert sind ihr Kind in Kindertagesbetreuung zu geben.
Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des KiBiz die Kommunen für die beiden beitragsfreien Jahre vor der Einschulung einen entsprechenden Landeszuschuss als Kompensation erhalten. Durch eine Beitragsbefreiung für Kann-Kinder im Sinne des Bürgerantrages, würde die Stadt Rheinbach somit freiwillig auf Einnahmen verzichten. Auch würde dies - bei den bestehenden Regelungen zur Beitragsbefreiung von jüngeren Geschwisterkindern – dazu führen, dass auf die Zahlung von Elternbeiträgen für ein in Betreuung stehendes jüngeres Geschwisterkind verzichtet werden müsste. Dies würde weitere jährliche Mindereinnahmen nach sich ziehen.
Die vom Antragsteller aufgeführten Informationen des Ministeriums werden in Rheinbach nach den v.g. Gesetzesregeln angewandt und durchgeführt.

Auch die Nachbarjugendamtsbezirke Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis haben in ihren Satzungen die Regelungen der Beitragsbefreiung für Kann-Kinder nach den gesetzlichen Regelungen festgesetzt und wenden diese – wie Rheinbach – an.

Bei der aufgeführten Höhe der Beitragszahlung durch den Antragsteller ist zu beachten, dass hier von der höchsten Einkommensstufe der Beitragssatzung ausgegangen wurde und der Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuung eines u3 Kindes von 45 Stunden festgesetzt wurde. Für das im Antrag aufgeführte Kind ist nach den Regeln der Satzung kein Elternbeitrag erhoben worden.

Auf die Vorlage BV/1888/2023 wird ebenfalls verwiesen, wo ausführlich über den komplexen Sachverhalt der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Rheinbach berichtet wird und die Verwaltung hiernach aus sozialpolitischer und familienfreundlicher Sicht eine Änderung der aktuellen Elternbeitragssatzung nicht vorsieht.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, den

Bürgerantrag abzulehnen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.10.2022

TOP Ö 3

Rheinbach, den 24.10.2022

An:

Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Betreff: Bürgerantrag

hier: Ungleichbehandlung von Kindern in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

ich bitte Sie die Ungleichbehandlung von sogenannten „Kann-Kindern“ in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 zu prüfen und anzupassen.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wirbt u.a. mit:

> *"Eins der zentralen Ziele der Landesregierung ist es, allen Kindern – unabhängig von ihrer Herkunft – bessere Chancen auf gute Bildung zu ermöglichen. [...]*
>
> *Überblick zu den Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen: [...]*
> *6. Weniger Gebühren. Zusätzlich zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird ab dem Kindergartenjahr 2020/21* ***auch das vorletzte Jahr beitragsfrei*** *sein. [...]"*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-und-der-bund-unterzeichnen-gute-kita-vertrag-ueber-rund-1-2-milliarden-euro-141188)

Zur Förderung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Kinder wird stets betont, dass die letzten 2 Jahre vor Schulbeginn beitragsfrei sind.

Entgegen dieser Aussagen des Ministeriums in der Öffentlichkeit sind „Kann-Kinder“ (Vollendung des 4. Lebensjahres nach dem 30.09.) in der Stadt Rheinbach **nicht zwei Jahre von Kita-Gebühren befreit**, wenn durch Schule, Eltern und letztendlich durch die schulpsychologische Untersuchung eine vorzeitige Schulfähigkeit festgestellt und daraufhin vorzeitig eingeschult wird. In diesem Fall ist laut o.a. Satzung der Stadt Rheinbach nur das letze Kita-Jahr beitragsfrei:

> *„Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).“*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.rheinbach.de/imperia/md/content/cms121/stadtprofilratundverwaltung/ortsrecht/dschulenkulturundsport/iv_18_satzung_der_stadt_rheinbach_uber_die_erhebung_von_elternbeitragen_fur_die_inanspruchnahme_von_tageseinrichtungen_fur_kinder_und_kindertagespflege_vom.pdf)

Kommunen in NRW haben die Möglichkeit ihre Satzung anzupassen und auch sogenannte "Kann-Kinder" durch entsprechende Regelung in der Satzung gleichzustellen.

Als eine von vielen Kommunen in NRW, die dieses umgesetzt hat, sei hier beispielhaft Niederkassel aufgeführt.

Aus der aktuellen Satzung geht aus § 7 Satz 6 hervor:

> *"Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. […]"*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.niederkassel.de/wp-content/uploads/Satzung_Elternbeitraege_Kita.pdf)

Nicht nur Städte, die wie Niederkassel ebenfalls im Rhein-Sieg-Kreis liegen, berücksichtigen „Kann -Kinder“ in ihrer Satzung, sondern überall im Bundesland NRW wie Bottrop oder Bergisch Gladbach seien hier zusätzlich beispielhafte aufgeführt.

Um auch die finanzielle Ungleichbehandlung deutlich zu machen, dient unser persönliches Beispiel:

Unser Sohn, geboren am 03.10.2016, somit 3 Tage nach dem in der Satzung festgelegten Stichtag, ist nach Begutachtung der schulischen Fachkräfte am 11.08.2022 eingeschult worden.
Nach aktueller Satzung steht ihm somit nur ein Jahr Befreiung von Kita Beiträgen zu.

Auf schriftliche Nachfrage beim Jugendamt Rheinbach ist für meinen Sohn das vorletzte Jahr, wie es das Ministerium beschreibt und bewirbt, nicht beitragsfrei. Das ist für uns in Vollzeit arbeitende Eltern mit 4 Kindern ein zusätzlicher Beitrag von ca. 9.768€ (12 Monate x 814 Euro).
Wäre unser Sohn ein weiteres Jahr in die Kita gegangen und nicht als „Kann-Kind“, wie von schulischem Fachpersonal empfohlen, eingeschult worden, wäre dieser Beitrag für uns als Familie kostenlos gewesen.

Zusätzlich hat unser Sohn durch die Einschulung als „Kann-Kind“ seinen geförderten Kita Platz für ein anderes Kind in der Stadt Rheinbach frei gemacht und somit den bereits jetzt herrschenden Kita-Platzmangel etwas entspannen können. Das Kind, welches den geförderten Platz einnehmen konnte zahlt für diesen wiederum vollständig des Gebühren, damit wird dieser Platz letztendlich von zwei Familien „bezahlt“.

Völlig außer Acht gelassen wird mit der jetzigen Regelung auch die Tatsache, dass Kindern damit die angedachte Förderung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung genommen wird, wenn die Familien, aus welchen Gründen auch immer, auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz angewiesen sind. Und die Chancengleichheit auf vorzeitige Einschulung besteht so betrachtet grundsätzlich nicht.

Die Stadt Rheinbach wirbt mit ihrer Familienfreundlichkeit und müsste, um auch attraktiv für Familien zu sein und alle Kinder, unabhängig von Herkunft und Einkommen, zu **fördern und gleich zu behandeln**, ebenfalls die Regelung der Kann-Kinder in die Satzung aufnehmen und rückwirkend für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreien.

Ich beantrage aus den o.g. Gründen die Aufnahme der zwei beitragsfreien Jahre auch für „Kann-Kinder“ vor Schuleintritt in die Satzung der Stadt Rheinbach, sodass alle Kinder in der Stadt Rheinbach die gleichen Chancen auf 2 Jahre Förderung in der Kita vor Schuleintritt haben.

Mit freundlichem Gruß

TOP Ö 4

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1888/2023

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**09.03.2023**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten. Bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind mögliche Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einzubeziehen.

Erläuterungen:
2.1 Allgemeine Ausführungen

Jährlich wird der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung informiert. Letztmalig wurde die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2022 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge/Kostenbeiträge weiterhin jährlich zu berichten. Ebenfalls sollten bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung die Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einbezogen werden.

2.2 Feststellung Deckungsgrad

In der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Reform des KiBiz wurde die Gesamtfinanzierung geändert, der Deckungsgrad der Elternbeiträge beträgt 16,4 %. Weiterhin erfolgt eine Be-

freiung von Elternbeiträgen für die Kinder, die am 30.09. eines Kalenderjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben (2. Jahr vor Beginn der Schulpflicht). Bis zum 31.07.2020 war nur das letzte Jahr vor Besuch der Grundschule elternbeitragsfrei. Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls wird nach § 50 Abs. 2 KiBiz seitens des Landes ein pauschalierter Zuschuss gezahlt.
Die letzte Änderung der Elternbeitragstabelle für die Kindertagesbetreuung in Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017 (BV/0830/2016, sh. Sitzung Jugendhilfeausschuss vom 15.12.2016, Rat vom 20.02.2017). Diese wurde der zum 01.08.2021 in Kraft getretenden Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ohne Änderungen zugestimmt und ist Bestandteil der v.g. Satzung.

Die aktuellen Beiträge sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

anzurechnendes Einkommen		**3 Jahre und älter**	**3 Jahre und älter**	**3 Jahre und älter**	**unter 3 Jahre**	**unter 3 Jahre**	**unter 3 Jahre**
Einkommensstufen	Einkommen	**25 Std**	**35 Std**	**45 Std**	**25 Std**	**35 Std**	**45 Std**
0 bis	12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00€	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00€	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommen	bis 15 Std/wtl	bis 20 Std/wtl	bis 25 Std/wtl	bis 30 Std/wtl	bis 35 Std/wtl	bis 40 Std/wtl	mehr als 40 Std/wtl
bis 12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.600,00€	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
bis 36.900,00€	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
bis 49.200,00€	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
bis 61.500,00€	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
bis 73.800,00€	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
bis 86.100,00€	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
bis 98.400,00€	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
bis 110.700,00€	229,00€	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
über 110.700,00€	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Nach § 51 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtun-

gen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 4 Satz 1 KiBiz). Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

Weiterhin ist nach § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit gegeben, ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder satzungsgemäß festzulegen. Dies wird in § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung oder für die Betreuung in Kindertagespflege geregelt. D. h., dass die Kinder von der Beitragszahlung befreit sind, die ein Geschwisterkind in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt in der Kita haben. Somit werden im Jugendamtsbezirk Rheinbach für die Betreuung von Geschwisterkindern in Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, deren Geschwister nach den Regeln des § 50 KiBiz (2. beitragsfreies Kindergartenjahr) die Eltern von der Beitragszahlung zu 100 % befreit.

In 2022 wurde im Jugendhilfeausschuss eine Änderung der Regelungen zur Geschwisterkindbefreiung diskutiert, um hierdurch einen höheren Deckungsgrad zu erzielen. Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich (s. auch BV/1700/2022 und BV/1700/2022/1).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2019 nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn Personen folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2.2.1 laufendes Kindergartenjahr 2022/2023

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2022/23 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 12/2022 lt. Sollstellung WinKiga) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	648,188,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	573.844,62 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz geschätzt	15.000,28 €
Gesamteinnahme	1.237.032,90 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA; geschätzt) in Höhe von insgesamt 8.582.212,48 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.582.212,48 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ikA	1.407.482,85 €
Einnahmen wie vor	1.237.032,90 €

Deckungsgrad gerundet = 14,41 %

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der landesweit angedachte Deckungsgrad von 16,4 % **unterschritten** wird.

2.2.2 vergangenes Kindergartenjahr 2021/2022

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2021/22 (Stand: 12/2022)

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	550.290,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr	577.879,26 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich	18.525,70 €
Gesamteinnahme	1.146.694,96 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtungen (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA Kindergartenjahres 2020/21) in Höhe von 8.533.859,72 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu., W, ikA	8.533.859,72 €	
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu.W, ikA	1.399.552,99 €	
Einnahmen wie vor	1.146.694,96 €	
Deckungsgrad gerundet	=	13,44 %

Der für das vorangegangene Kindergartenjahr gewünschte Deckungsgrad von 16,4 % wurde **nicht** erreicht.

2.2.3 zukünftiges Kindergartenjahr 2023/2024

Inwieweit zukünftig mit einer Erhöhung der Elterneinkommen gerechnet werden kann, ist sehr schwierig zu kalkulieren. Die in der Vergangenheit kalkulierten 5 % wurden nie erreicht. So das die Verwaltung vorerst von den Einnahmen aus dem laufenden Kindergartenjahr 2022/23 ausgeht.

Aufgrund der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz von 3,46 % erhöhen sich die Zuschüsse um diesen Prozentsatz, bei den Zuschüssen zur Miete erfolgt eine Erhöhung um 7,64 % (lt. Erlass des MfKJFFFI vom 22.12.2022). Somit stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge (Basis Kigajahr 22/23)	648.188,00 €
Geschätzt Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung (§ 50 KiBiz)	573.844,62 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich (§ 49 KiBiz)	15.000,28 €
Gesamteinnahme	1.237.032,90 €

Dem sind die Fördersummen in Höhe von geschätzten 8.900.000,00 € nach § § 32 ff KiBiz (geschätzte Förderung nach der zu erwartenden Meldung zum 15.03.2023) gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	8.900.000,00 €
davon 16,4 %	1.459.600,00 €
Einnahmen wie vor	1.237.032,90 €
Deckungsgrad gerundet =	13,9 %

Fazit

Die v.g Berechnungen zeigen, dass die Erreichung des gewünschten Deckungsgrades von 16,4 % aufgrund der jährlichen Änderungen sämtlicher Berechnungsgrößen eine große Herausforderung ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Elternbeitragstabellen in 2017 erfolgte und eine jährliche Erhöhung der Kindpauschalen zu regelmäßig steigenden Ausgaben führt (aufgrund gesetzlicher Regelungen).

Um den Deckungsgrad von 16,4 % zu erreichen wäre eine Erhöhung der Beiträge notwendig, was in der aktuellen wirtschaftlich angespannten Lage aus familienpolitischer Sicht sozial unverträglich wäre.
Auch wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart, dass für Kinder ab dem 3. Lebensjahr keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden sollen. Hierzu sind aktuell keine Informationen zum Zeitpunkt dieser landeseinheitlichen Regelung und des Ausgleichs der fehlenden Elternbeiträge an die Kommunen bekannt.

Um in der aktuell sehr unruhigen wirtschaftlichen Lage weiter allen in Rheinbach lebenden Kindern die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung zu ermöglichen schlägt die Verwaltung vor, die aktuell gültige Satzung beizubehalten und über mögliche gesetzliche Änderungen zu berichten.

TOP Ö 5

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1887/2023

Freigabedatum:
24.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	**09.03.2023**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:** **Förderung eines Familienzentrums im Verbund**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: siehe Sachverhalt
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Trägerantrag auf Zertifizierung als Verbundfamilienzentrum der städtischen Kindertageseinrichtungen „Hopsala“, „Schatzinsel“ und „Stadtpark“ mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 und beschließt, dass ab dem 01.08.2023 die v.g. Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum im Verbund zertifiziert werden soll.

Erläuterungen:
Mit Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 hat das Land NRW mit einem besonderen Förderprogramm einen erfolgreichen Versuch unternommen durch den Ausbau von Kindertageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren, Eltern den Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

2007 wurden die ersten 261 Kindertagesstätten mit dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ ausgezeichnet.

Diese Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist ein Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen für eine erweiterte Unterstützungsstruktur, damit Kinder und Eltern den wachsenden Herausforderungen des Familienalltags angemessen begegnen können.

Vor allem in Gebieten, die durch eine unzureichende Infrastruktur möglicherweise eine Grundlage für Benachteiligungen darstellen, können die Angebote der Familienzentren unterstützen, Handlungsstrategien zu entwickeln, die die gesellschaftliche Teilhabe fördern und damit einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten. Weitere Informationen stehen unter www.familienzentrum.nrw.de zur Verfügung.

Die örtlichen Jugendämter erfüllen die Aufgabe, Einrichtungen für die Entwicklung zum Familienzentrum auszuwählen, weil sie die Bedingungen vor Ort und die sozialen Begebenheiten gut kennen und dieses Wissen für den weiteren Ausbau der Familienzentren in der Fläche unverzichtbar ist.

Im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheinbach sind folgende Kindertageseinrichtungen zertifiziertes Familienzentrum:

- Kath. Kindertageseinrichtung Liebfrauenwiese im Verbund mit der Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena, Rheinbach
- Kindertageseinrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Wormersdorf
- integrative Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Lebenshilfe Bonn e.V., Rheinbach
- städtische Tageseinrichtung für Kinder Hopsala, Rheinbach

Nach der erstmaligen Zertifizierung der Familienzentren wird nach einer Zeit von 4 Jahren eine Rezertifizierung erforderlich. Das Verfahren wird von der pädquis Stiftung durchgeführt. Die Stiftung wurde vom Familienministerium NRW als Zertifizierungsstelle damit beauftragt, Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu Familienzentren zu zertifizieren. Nach einem erfolgreichen mehrstufigen Prüfverfahren auf Basis von festgelegten Gütesiegelkriterien wird den Einrichtungen das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ durch das Ministerium verliehen. Es ist für vier Jahre gültig.

Für die städtische Kindertageseinrichtung „Hopsala“ ist zum Kindergartenjahr 2023/2024 die Rezertifizierung erforderlich. In diesem Zusammenhang erfolgten trägerseits die Überlegungen, zum anstehenden Kindergartenjahr ein Verbundfamilienzentrum der städtischen Kindertageseinrichtungen „Hopsala“, „Stadtpark“ (beide in der Kernstadt) und „Schatzinsel“ (mit Standort in Neukirchen) zu beantragen (Trägerantrag sh. Anlage).

Die Zuschussgewährung für die Familienzentren richtet sich nach § 43 KiBiz und stellt keine finanzielle Mehrbelastung für den städtischen Haushalt dar.

Die durch einen Verbund gewonnen Synergieeffekte stellen eine Bereicherung für die v.g. Kindertageseinrichtungen dar, wovon alle Beteiligten – insbesondere Kinder, Eltern und Mitarbeiter - profitieren.

Daher befürwortet die Verwaltung den Trägerantrag auf Zertifizierung als Verbundfamilienzentrum der städtischen Kindertageseinrichtungen „Hopsala“, „Schatzinsel“ und „Stadtpark“ mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/24.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung darauf hin, dass für das in 2021 vom Land NRW zugewiesene weitere Kontingent eines Familienzentrums kein Interessent gefunden wurde (siehe Niederschrift zur Sitzung des JHA vom 11.03.2021 unter TOP 6 Mitteilungen). Trotz mehrfacher Anfragen bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen erfolgte keine bzw. die Information, dass kein Interesse an der Zertifizierung besteht.

Anlagen:
Trägerantrag FamzVerbund

TOP Ö 5

E: 6.2.23

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister

Jugend, Schule und Sport

Internetadresse: www.rheinbach.de
Hausadresse: Stadtverwaltung Aachener Str. 16 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

06. Februar 2023

Sprechstunden:	**Mo.–Do.**	**8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr**
	Fr.	**8⁰⁰-11³⁰ Uhr**
Bürgerinfothek	**Mo.-Mi.**	**8⁰⁰-17⁰⁰ Uhr**
	Do.	**8⁰⁰-18⁰⁰ Uhr**
	Fr.	**8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr**

und nach Vereinbarung

An das
Sachgebiet 51.3
Inge Peters

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer	Durchwahl-Nr.	E-Mail
		Cornelia Levermann	2.03	02226/917-640	cornelia.levermann@stadt-rheinbach.de

Sehr geehrte Frau Peters,

hiermit erhalten Sie den

Antrag zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach am 09.03.2023

Die Stadt Rheinbach als Träger der 4 städtischen Kindertageseinrichtungen (Kitas) beabsichtigt, die Kitas „Hopsala", „Schatzinsel" und „Stadtpark" als Familienzentrum im Verbund zu zertifizieren. Hierfür ist es erforderlich diesen Antrag dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung:

Im Sozialraum des Stadtgebietes ist die Erreichbarkeit von Familien durch vielfältige und niederschwellige Angebote der 3 bestehenden Familienzentren, „Hopsala" der Stadt Rheinbach, Inklusives Familienzentrum „Rasselbande" der Lebenshilfe Bonn und dem Kath. Familienzentrum „Liebfrauenwiese" im Verbund mit „St. Helena" im Galeriemodell, gegeben.

In den umliegenden Ortschaften Wormersdorf, Oberdrees und Flerzheim ist das, neben dem zertifizierten „Familienzentrum NRW", zertifizierte „katholische Familienzentrum" mit einer niederschwelligen Angebotsvielfalt der voran genannten Bereiche wirksam.

Es gibt bislang keinen eindeutigen und strukturellen Standort eines Familienzentrums mit Angeboten für Familien der Höhenorte, Merzbach, Neukirchen, Hilberath und Todenfeld.

Die „Versorgungslücke" kann in einer Umwandlung der Einzelzertifizierung des Familienzentrums „Hopsala" in ein Familienzentrum im Verbund mit der Kindertageseinrichtung „Schatzinsel" in Neukirchen geschlossen werden. Da die Stadt Rheinbach bezogen auf die Trägerschaft der KiTa im Pallotti – Areal langfristig über 3 Kitas in eigener Trägerschaft verfügt, bietet es sich an die Kita „Stadtpark" in diesen Verbund einzuschließen.

Ressourcen personaler Kompetenzen können synergetisch genutzt werden und auch die Eindeutigkeit in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Familienzentrum ist damit verbunden.

Konkret wird eine Neu-Zertifizierung im Kindergartenjahr 2023 / 2024 des neu entstandenen Verbundes durchgeführt.

Mit einem zertifizierten Familienzentrum von mindestens 3 Verbundpartnern kann ein weiterer Zuschuss vom Land beantragt werden, so dass vor Ort personale, räumliche und allgemeine Ressourcen erweitert und entsprechend zielgerichtet eingesetzt werden können, um die ausgeführten allgemeinen Aufgaben zu erfüllen.
Voraussetzung dafür ist ein erhöhter Unterstützungs- und Kooperationsaufwand, der sich z.B. in benachteiligten Gebieten ergeben kann. Dies könnte u. a. aus ländlichen Bedingungen heraus begründbar sein.

Mit einer solch möglichen finanziellen Förderung kann das bereits bestehende Netzwerk von Unterstützungsangeboten ausgeweitet, koordinierende Arbeitsaufwände strukturell gesichert und insgesamt breiter aufgestellt werden. Außerdem kann über diese Mittel eine koordinierende Teilzeitkraft eingestellt werden, die die jeweiligen Kitaleitungen im Verwaltungsbereich der Familienzentrumsaufgaben entlastet.

Diese dann für den Kitabetrieb freiwerdenden Ressourcen bilden in diesem Kontext sogar einen weiteren Synergieeffekt, weil sie wieder in kitabetriebsrelevante Leitungsaufgaben fließen, die gesetzlich verpflichtend zu erfüllen sind, wie z. B. die Entwicklung konzeptioneller Erfordernisse in Bezug auf Gewaltschutz im Kontext Kinderschutz, die allgemeine Qualitätsentwicklung und das Fortschreiben wichtiger pädagogischer Konzeptionen, wie z. B. eine Sexualpädagogische Konzeption.

In Zeiten von ständigem Personalmangel aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels, unbesetzter Stellen oder durch Krankheitsausfälle, kann das als Teil des Personalmanagements stabilisierende Auswirkungen für den Kitabetrieb haben und die damit verbundene zu vorderste Erfüllung der Betreuungsaufgabe sicherstellen.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach wird daher gebeten, dem Antrag zuzustimmen, um das weitere Verfahren abzuwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Levermann

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung JHA am 09.03.2023 2

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1886/2023 4

TOP Ö 2 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2023/2024

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1873/2023 11

Belegungsstruktur 2023-24 BV/1873/2023 17

TOP Ö 3 Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern

Bürgerantrag BA/0063/2022 21

Bürgerantrag vom 24.10.2022_geschwärzt BA/0063/2022 25

TOP Ö 4 Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1888/2023 27

TOP Ö 5 Förderung eines Familienzentrums im Verbund

Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1887/2023 32

Trägerantrag FamZVerbund BV/1887/2023 35